



Amtsblatt-Nr.
Nr. 14/2025

Erscheinungstag:
24.07.2025

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg - Antrag der SLS GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
- 2. Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung an Herrn Pavlo Bilozir**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0045/25/8.6.2.1

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die SLS GmbH & Co. KG, David-Hansemann-Straße 1 - 25, 52531 Übach-Palenberg, hat beim Landrat des Kreises Heinsberg gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 211 Tonnen je Tag in Verbindung mit einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Verbrennungsmotoranlagen durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 14,4 Megawatt und einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben, mit einem Fassungsvermögen von 7,85 Tonnen, auf dem Grundstück Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstücke 56 und 57, gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 211 Tonnen je Tag ist ein Vorhaben gemäß Nr. 8.6.2.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung. Der Antrag zu dieser Genehmigung beinhaltet im Wesentlichen

- die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll nach Genehmigung erfolgen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

4. Aug. 2025 bis einschließlich 3. Sep. 2025

beim

Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Zimmer 604, 6. Etage

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

und bei folgenden Kommunen zur Einsicht aus:

Stadt Übach-Palenberg, Rathaus,

Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg,

Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung

Stadt Geilenkirchen, Rathaus,

Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stadt Baesweiler, Rathaus

Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Fachbereich Stadtplanung, A. 106 1. OG

montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02401/800-370

Stadt Herzogenrath, Rathaus

Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Raum 225

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

18. Sep. 2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an eine der vorgenannten Behörden zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 14.10.2025 ab 09:30 Uhr

festgesetzt.

Er findet im Rathaus der Stadt Übach-Palenberg
 Rathausplatz 4
 Großer Sitzungssaal, Raum A 3.01
 52531 Übach-Palenberg

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins ist für den folgenden Tag ebenfalls um 09:30 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Tel.: 02452/13-6351 bis 13-6356, 13-6327 und 13-6336, oder schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen - Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Heinsberg, den 24. Juli 2025

Allgemeiner Vertreter

gez. Schneider

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Pavlo Bilozir, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/212223 vom 24.07.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 24.07.2025
Stadt Geilenkirchen



Brunen
Erster Beigeordneter